

Pfarrei und Gemeinde am Beispiel Vaduz

glied. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Kirchenratsdienst ist unentgeltlich zu versehen. Nur dasjenige Mitglied, das die Kirchenrechnung führt, bezieht ein vom Gemeinderat festgelegtes Honorar. Alle Kirchengeschäfte müssen vom Kirchenrat genehmigt werden. Dieser beschliesst die Kirchenrechnung zuhanden der vorgesetzten Revisionsbehörden und haftet für eine sichere Anlage der Kirchenkapitalien und die Einhebung der Zinsen. Er ernennt den Mesner aufgrund eines Dreiervorschlages des Ortsseelsorgers. Das Mesnergehalt bestimmt der Gemeinderat. Der Kirchenrat muss jährlich mindestens einmal zur Prüfung der Rechnung zusammenkommen.

Hinsichtlich der Genehmigung der Kirchengeschäfte durch den Kirchenrat wird auf die in Absprache mit der Regierung erlassene bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Jänner 1866¹⁹ verwiesen, die detaillierte Regelungen über die Kirchenrechnungsführung enthält. Unter Kirchengut ist das seiner Zweckbestimmung nach in kirchlichen Diensten stehende Vermögen zu verstehen. Diese Zweckbindung schliesst nicht aus, dass das Vermögen im Eigentum der Gemeinde stehen kann.

Das örtliche Kirchenwesen gehört zum öffentlich-rechtlichen Bereich. Die Pfarrgemeinde ist keine Personenkörperschaft, kein Verein.

¹⁹ Dekret des bischöflichen Ordinariates vom 20. Januar 1866 bezüglich der Kirchengeschäfte. Das Dekret beruht auf Reformvorschlägen der fürstlichen Regierung und der Geistlichkeit zur «Organisation der Lokalkirchenverwaltungen». Es wird u. a. verordnet, dass:

1. «... die von den Pfarrern oder Kuraten gemeinschaftlich mit den bestellten Kirchenpflegern geführten Kirchenrechnungen» jährlich ... «im Wege des bischöflichen Landesvikariats an das bischöfliche Ordinariat nach Chur» einzusenden sind;
2. das bischöfliche Ordinariat die Rechnungen sodann «der fürstlichen Regierung zur Einsicht und Vorbringung allfälliger Bemängelung oder Einwendungen» mitteilt;
3. nach Rücksendung die «definitive Erledigung» durch das bischöfliche Ordinariat «im Wege des bischöflichen Landesvikariats an die einzelnen Pfarrämter» erfolgt, und dieses die «Ausführung der erflossenen Aufträge durch die betreffenden Kirchenverwaltungen (Pfarr- und Kirchenpfleger)» überwacht;
4. das bischöfliche Ordinariat der Regierung eine «Abschrift der bischöflichen Entscheidung» zustellt;
5. die «Kirchenverwaltungen» «detaillierte Kirchen-Inventarien» anlegen, und das bischöfliche Ordinariat «bei Kirchenbauten überhaupt wegen Feststellung der Baukonkurrenz und wegen der Prüfung der Baupläne sich mit der fürstlichen Regierung» benimmt;
8. jeder «Pfundnutzniesser» ein «genaues Urbarium unter Intervention der fürstlichen Regierung und der betreffenden Patrone anzulegen» hat;
9. «Änderungen liegender Kirchenpfundgüter durch Tausch oder Verkauf, sowie die Kapitalien-Ablösung von Grundfällen, überhaupt Veränderungen im Besitzstand einer Pfründe» ... «der Bestimmung und Genehmigung des Bischofes und der fürstlichen Regierung» bedürfen. – vgl. *Wille* (Fn 10), S. 206 f., 396 f., 487 f.